

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 30. April** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
25.4.2014	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes 36-4-J	166
1.4.2014	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG 204-1-2-K	167
4.4.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter 2023-4-I	170
7.4.2014	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	171
15.4.2014	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung und der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke 2210-8-2-1-1-K , 2210-1-1-7-1-K	172
	Druckfehlerberichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 8. April 2014 (GVBl S. 114) 1100-1-I	173

Der **Fortführungsnachweis zur Bayerischen Rechtssammlung** (Stand: 1.1.2013) ist im Internet auf der zentralen Verkündungsplattform Bayern beim Jahr 2012 veröffentlicht (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2012/00/gvbl-2012-03.pdf>) und kann für den eigenen Gebrauch kostenlos heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

36-4-J

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 25. April 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 651), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO)“ durch die Worte „Justizverwaltungskostenengesetz (JVKostG)“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausgenommen hiervon sind

1. Nr. 2001 des Kostenverzeichnisses (KV) zum JVKostG,
2. Nr. 2000 Nr. 2, Nr. 2002 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVKostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2001 KV-JVKostG,
3. § 24 Satz 1 Nrn. 1 und 4, Satz 2 JVKostG sowie
4. in Angelegenheiten der Notare § 4 Abs. 3 JVKostG.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage bestimmten Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“

2. In Art. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKostO“ durch die Worte „Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 JVKostG, nach Nr. 2000 Nr. 2 und Nr. 2002 KV-JVKostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG sowie nach Vorbemerkung 2 KV-JVKostG“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 JVKostG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungskostenengesetz“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Worte „gelten Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

cc) In Nr. 8 werden die Worte „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 JVKostG“ ersetzt.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung; in Satz 1 werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In der Anlage werden in Nr. 5.2 in der Spalte „Gegenstand“ in Abs. 3 die Worte „§ 7a JVKostO“ durch die Worte „§ 20 JVKostG“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 25. April 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer